



10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder vom 10.11.2015

Gemeinde Westerheim Alb-Donau-Kreis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229), in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 16. September 2025 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder vom 10. November 2015 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 5 Gebührenhöhe Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Für das im Haus der Kinder angebotene Mittagessen werden zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 (3) Verpflegungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

Verpflegungsgebühren im Kleinkindbereich (U3)

| Tage/Woche | Verpflegungsgebühr/Monat |
|-------------------|---------------------------------|
| 3 Tage | 42,00 € |
| 4 Tage | 56,00 € |
| 5 Tage | 70,00 € |

Ein Essen kostet im Kleinkindbereich (U3): 3,50 €

Verpflegungsgebühren im Kindergartenbereich (Ü3)

| Tage/Woche | Verpflegungsgebühr/Monat |
|------------|--------------------------|
| 3 Tage | 52,80 € |
| 4 Tage | 70,40 € |
| 5 Tage | 88,00 € |

Ein Essen kostet im Kindergartenbereich (Ü3): 4,40 €

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Westerheim, 23.09.2025

Hartmut Walz
Bürgermeister

Bereitgestellt am 23.09.2025 unter www.westerheim.de

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.